



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 87. Bey Bestimmung der Freykaufstaxe darf die Billigkeit nicht  
überschritten werden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w.<sup>11</sup>

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert<sup>b)</sup> werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Hey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaf und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

G 2

lich

<sup>b)</sup> Siehe acta in Sachen des Klosters Mariensfeld contra den Meyer zu Ehrsen.